

lichkeit und die Menschenrechte wird in der Einleitung zum ersten Kapitel des Besonderen Teils zusammenfassend wie folgt charakterisiert:

„Die unnachsichtige Bestrafung von Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und Kriegsverbrechen ist unabdingbare Voraussetzung für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für die Wiederherstellung des Glaubens an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und für die Wahrung der Rechte jedes einzelnen.“

Schutz der Deutschen Demokratischen Republik

Die Deutsche Demokratische Republik als der erste sozialistische deutsche Staat hat die Pflicht, im Interesse der Erhaltung des Friedens in Europa und der ganzen Welt alle Anschläge gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zurückzuweisen. Das Strafgesetzbuch dient dem entschiedenen Kampf gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden und die Deutsche Demokratische Republik, die vom westdeutschen Imperialismus und seinen Verbündeten ausgehen und die Lebensgrundlagen unseres Volkes bedrohen. Die Gefährlichkeit von Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik erhöhte sich in Verbindung mit der von den imperialistischen Kräften entwickelten Vorwärtsstrategie und der Vorbereitung des verdeckten Krieges, obwohl im Ergebnis der Sicherungsmaßnahmen vom 13. August 1961 die Zahl der Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik zurückgegangen ist. Die imperialistischen Kräfte und insbesondere ihre westdeutschen und Westberliner Agenturen entwickelten nach der Sicherung unserer Staatsgrenze neue, auf die Untergrabung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtete gefährliche Methoden.

Die Strafbestimmungen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik wurden in Auswertung der Erfahrungen bei der Anwendung des Strafrechtsergänzungsgesetzes geschaffen. Sie ermöglichen eine strenge und zugleich differenzierte Strafanwendung im Einzelfall. Unter diesen Gesichtspunkten sind der § 100 — Besonders schwere Fälle — und der § 101 — Absehen von Strafe und Strafmilderung — hervorzuheben. § 86 des Entwurfs bedroht Hochverrat als das schwerste Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren und sieht für besonders schwere Fälle auch die Todesstrafe vor. Mit den §§ 87—90 wurden landesverräterische Verbrechen, wie Spionage, unter entsprechende Strafdrohungen gestellt. All diese Straftatbestände wie auch die Bestimmungen der §§ 91 und 92 über Terror, des § 94 — Sabotage —, des § 96 — Staatsfeindliche Hetze — ermöglichen eine strikte Unterscheidung von Angriffen auf die Grundlagen der sozialistischen Staatsmacht von anderen Straftaten, die sich beispielsweise *ohne* eine staatsfeindliche Zielsetzung gegen die Tätigkeit einzelner staatlicher Organe richten.

Schutz der persönlichen Rechte der Bürger

Der Schutz der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Errungenschaften ist die Grundlage für den Schutz der Rechte und Interessen des einzelnen Bürgers. Dem Schutz des Bürgers im einzelnen dienen speziell die im dritten Kapitel des Besonderen Teils des Strafgesetzbuch-Entwurfs zusammengefaßten Straftatbestände zum Schutze von Leben und Gesundheit des Menschen und zur Gewährleistung ihrer Freiheit und Würde. Bereits in diesem Zusammenhang ist aber auch auf das vierte Kapitel des Besonderen Teils „Straftaten gegen Jugend und Familie“ und auf das sechste Kapitel „Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum“ hinzuweisen. Bei der objektiven Übereinstimmung der grundsätzlichen Interessen von Gesellschaft, Staat und Bürger entsprechen alle Bestimmungen und Tatbestände sowohl den Interessen der Gesellschaft als auch den des einzelnen. Nicht zuletzt deswegen ist der Kampf des sozialistischen Staates gegen die Kriminalität Angelegenheit der gesamten Bevölkerung.

Die Bestimmungen über die Tötungsdelikte stehen an der Spitze des dritten Kapitels „Straftaten gegen die Persönlichkeit“. Zwar sind die Tötungsdelikte auf einen Stand zurückgegangen, der in der Kriminalitätsentwicklung des bürgerlichen Deutschlands nicht zu verzeichnen war, dessenungeachtet gehören sie aber zu den schwersten in der Deutschen Demokratischen Republik auftretenden Verbrechen. An die Stelle der im geltenden Strafgesetzbuch enthaltenen fünf Strafbestimmungen über vor-